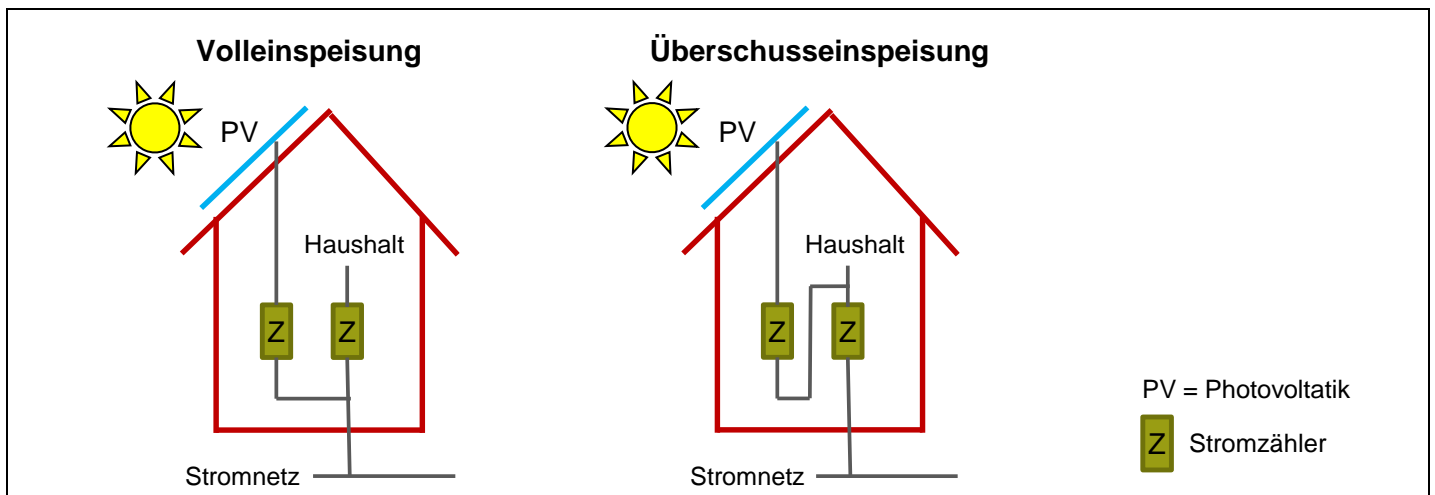


## Kurzinformation für ausgeförderte EEG-Anlagen

Bei den Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen häufen sich die Anfragen von Kunden, bei deren EEG-Anlagen die gesetzliche Vergütung zum Jahreswechsel endet. Insbesondere betrifft dies Photovoltaikanlagen, bei denen die erzeugte Menge vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Wir zeigen hier grundsätzliche Überlegungen zum Weiterbetrieb der Anlagen auf.



### Rechtliche Grundlage:

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beträgt für Stromerzeugungsanlagen die gesetzliche Einspeisevergütung 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Ausnahme Wasserkraft). Grundsätzlich besteht weder eine Pflicht zum Abbau noch zum Weiterbetrieb der EEG-Anlage.

### Rechtsgrundlage für PV-Anlagen bis 100 kW:

Das EEG 2021 ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Zum Weiterbetrieb von ausgeförderten Anlagen wurde eine Anschlussvergütung festgelegt. Zusätzlich wurde die sogenannte Kleinanlagenregelung zur EEG-Umlage erweitert.

#### ▪ Variante 1 (Volleinspeisung an Netzbetreiber)

Wird die Volleinspeisung belassen, erhält der Betreiber vom Netzbetreiber eine Anschlussvergütung in Höhe des gesetzlich ermittelten Jahresmarktwertes abzgl. Vermarktungskosten (2021: 0,4 ct/kWh 2022: 0,184 ct/kWh). Der tatsächliche Jahresmarktwert steht erst im Folgejahr fest. Der Vergütungsanspruch wird in Abhängigkeit von der Preisentwicklung an der Strombörse für die Einspeisejahre 2021/2022 wahrscheinlich bei 4 bis 8 ct/kWh liegen.\*

#### ▪ Variante 2 (Überschusseinspeisung an Netzbetreiber)

Soll der Strom anteilig selbst verbraucht werden, erhält der Betreiber vom Netzbetreiber ebenfalls die Anschlussvergütung gemäß Variante 1. Für Anlagen bis 30 kW entfällt die EEG-Umlage.

#### ▪ Variante 3 (Einspeisung an Lieferant/Vermarkter)

Einige Stromlieferanten/Vermarkter bieten spezielle Tarife für eingespeisten EE-Strom an. In der Regel wird die Volleinspeisung belassen, unter Umständen ist der Einbau neuer Stromzähler erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren Stromlieferanten.

\* Die Vermarktungskosten halbieren sich bei Verwendung eines intelligenten Messsystems. (Preise ohne Gewähr)

### Technische Hinweise:

Zur Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung ist durch den Anlagenbetreiber ein Elektrofachbetrieb einzubinden. Der Elektrofachbetrieb rüstet die Stromzähleranlage um und meldet den Umbau beim Netzbetreiber an. Durch die Umstellung wird in der Regel ein Zählerwechsel erforderlich, ggf. kann auch eine Modernisierung der Zähleranlage notwendig werden.

Diese Kurzinformation kann nicht alle Regelungen zum EEG abbilden.